

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 11. Mai 2022 —
Gesamtverband Autoteile-Handel e.V. gegen Scania CV AB**

(Rechtssache C-319/22)

(2022/C 340/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Gesamtverband Autoteile-Handel e.V.

Beklagte: Scania CV AB

Vorlagefragen:

I. Umfasst die Vorgabe in Art. 61 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) 2018/858 ⁽¹⁾, wonach

„Angaben [...] leicht zugänglich in Form von maschinenlesbaren und elektronisch verarbeitbaren Datensätzen darzubieten“

sind, sämtliche Reparatur- und Wartungsinformationen i.S.d. Art. 3 Nr. 48 der Verordnung, **oder** ist diese Vorgabe beschränkt auf sog. Ersatzteilmعلوماتen („Fahrzeugteile, [...] die durch Ersatzteile [...] ausgetauscht werden können“) gemäß Anhang X, Ziffer 6.1 der Verordnung?

II. Sind Art. 61 Abs. 1 S. 2 der Verordnung 2018/858, wonach Angaben

„leicht zugänglich in Form von maschinenlesbaren und elektronisch verarbeitbaren Datensätzen“

darzubieten sind, und Art. 61 Abs. 2 Unterabs. 2, wonach unabhängige Wirtschaftsakteure, die keine Reparaturbetriebe sind,

„die Angaben auch in einem maschinenlesbaren Format, das mit herkömmlichen IT-Instrumenten und herkömmlicher Software elektronisch verarbeitet werden kann und unabhängigen Wirtschaftsakteuren ermöglicht, die mit ihrem Geschäft verbundenen Aufgaben in der Lieferkette des Zubehör- und Ersatzteilmarkts wahrzunehmen“

erhalten sollen, so auszulegen, dass der Fahrzeughersteller seinen entsprechenden Verpflichtungen nur dadurch nachkommt, dass er

1. die Angaben über das Internet durch eine maschinengesteuerte Abfrage über eine Datenbankschnittstelle mit der Möglichkeit des Downloads der Ergebnisse zugänglich macht, oder reicht es aus, dass er auf einer Webseite nur eine manuelle Recherche durch einen menschlichen Nutzer am Bildschirm ermöglicht und das Abfrageergebnis auf den sichtbaren Inhalt von Bildschirmseiten beschränkt?

und

2. die Suche nach allen in der Datenbank mit seinen Fahrzeug-Identifikationsnummern (FIN) verknüpften Informationen anhand dieser von ihm in einer gesonderten Liste bereitzustellenden FINs und unabhängig davon

— auch anhand anderer Merkmale zur Identifikation von Fahrzeugen gem. Anhang X, Ziff. 6.1 Unterabs. 3 der Verordnung

— sowie anhand der sonst von ihm verwendeten Begriffe für Kategorien (wie z. B. Kategorien von Komponenten, Ersatzteilen, Reparatur- und Wartungsanleitungen und technischen Abbildungen) und anderer Datenbankeinträge in beliebigen Verknüpfungen

ermöglicht, **oder** reicht es aus, dass der Hersteller die Suche ausschließlich als Einzelabfrage anhand der FIN eines einzelnen, konkreten Fahrzeugs anbietet, ohne gleichzeitig eine aktuelle Liste aller FINs seiner Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen?

und

3. diese Datensätze in Dateien bereitstellt, deren Format bestimmungsgemäß der unmittelbaren elektronischen (Weiter-) Verarbeitung der enthaltenen Datensätze dient, unter Angabe der entsprechenden Datensatzbeschreibung (bei Texten und Tabellen), **oder** genügt dafür die Möglichkeit der Ausgabe der bloßen Bildschirmansicht in einem beliebigen herkömmlichen Dateiformat wie einer PDF-Datei?

III. Stellt Art. 61 Abs. 1 der Verordnung 2018/858 für Fahrzeughersteller eine rechtliche Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO dar, die die Herausgabe von FIN bzw. mit FIN verknüpften Informationen an unabhängige Wirtschaftsakteure als andere Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO rechtfertigt?

(¹) Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. 2018, L 151, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 17. Mai 2022 — Zamestnik izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“/IW

(Rechtssache C-329/22)

(2022/C 340/20)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Zamestnik izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“

Kassationsbeschwerdegegner: IW

Vorlagefragen

1. Ist Art. 29 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (im Folgenden: Verordnung [EU] Nr. 1305/2013) dahin auszulegen, dass er eine nationale Rechtsvorschrift wie Art. 11 Abs. 5 (früher Abs. 4) der Naredba N^o. 4 ot 24.02.2015 za prilagane na myarka 11 „Biologichno zemedelie“ ot Programata za razvitiye na selskite rayoni za perioda 2014-2020 (Verordnung Nr. 4 vom 24. Februar 2015 zur Anwendung der Maßnahme 11 „Ökologischer/biologischer Landbau“ des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014 — 2020) zulässt, die die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für ökologische/biologische Produktion während der Umstellung auf einen Zeitraum begrenzt, der die Mindestumstellungszeiträume nach Art. 36 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 und Art. 38 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (²) der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle nicht überschreitet?
2. Falls die erste Frage bejaht wird, ist Art. 29 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, normativ einen Höchstzeitraum für die Gewährung von Förderung für den Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau ausschließlich nach der Art der Produktion und nicht nach den Besonderheiten des konkreten Einzelfalls festzulegen?